

Wolf-Dieter Narr

## Die Zukunft präventiver Illusion – Und ihre repressive Allgegenwart

The Future of Preventive Illusion – And its Repressive Pervasiveness

*Prognose lautet das Schlüsselwort. Darum hat das BKA eine Tagung gruppiert. Kein Beitrag belegt, dass Prognose nicht weiter bestimmter terroristischer/extremistischer Umtriebe mehr als nebelstangig möglich sei. Außer einem tun aber alle so, dass mehr Forschung(-sgeld) weiterhälfe. Sie legitimieren damit polizeilich präemptives Verhalten, das die Probleme erst mitschafft, die es lösend weiterproduziert.*

*Schlüsselwörter: Prognose; Prävention; unbestimmte Rechtsbegriffe; Bürger- und Menschenrechte*

*Prognosis of potential criminal and/or extremist behaviour is proposed as the key for proactive measures by the police. On the occasion of a conference prepared by the Federal Institute for Criminal Prosecution (BKA) all members emphasized the tricky difficulties of any kind of prognostic crime assessment. Nevertheless all participants emphasized the need for further research. Therefore they legitimize proactive measures taken by the police, which carry with them at least two effects. First: they co-produce the very problems which are taken care of by the police later on. Second, they intervene into the stated rights of citizens and violate them.*

*Keywords: Prognosis; proactive measures; prevention; due process of law, rights of citizens*

Aus Anlass eines vom BKA getragenen Sammelbandes, herausgegeben von einem Sozialwissenschaftler desselben, Udo E. Kemmesies, zum Thema: Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf die Spur (2006).

## I.

Unverhältnismäßigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Maß ohne in ihm selbst gegebenen Bezug vor Jahrzehnten als ein zentrales Interpretament grundgesetzlicher Urteilsbildung hervorgehoben. Diese Maßeinheit gewinnt erst dann urteilenden Sinn, wenn sie mit der Abwägung verschiedener, explizit zu benennender „Güter“ verbunden wird. Die ausschlaggebende (Rechts-)Güterabwägung findet zwischen den Grund- und Menschenrechten auf der einen Seite, zu denen m.E. notwendig das Demokratiegebot gehört – und für die Grund- und Menschenrechte spricht allemal die Vermutung – und anderen (Rechts-)Gütern wie beispielsweise „Sicherheit“ statt. Die jeweilige Abwägung wird darum schwierig, weil nicht nur herrschende und nicht herrschende Auslege-Künstler angefangen von den gewählten PolitikerInnen, den Funktionären staatlicher Bürokratien, den herrschend Meinenden samt den rechts- und wägekundigen Wissenschaftlern bis hin zu den Gerichten und Frau und Herr Omnes diverse „Güterkonzeptionen“ vertreten. Vielmehr unterlassen es die meisten einschließlich der Mehrheit diverser Gerichte und ihrer RichterInnen, die Güter unter Verwendung der Masseinheit „Verhältnismäßigkeit“ so abzuwägen, dass kriterienklar einsichtig wird, warum sie zu ihren Urteilen gelangt sind. Die „Urteile“ treten darum nicht selten in den Kostümen von Vorurteilen auf.

Unverhältnismäßigkeit. Als Maß oder sein Mangel findet sie sich im weiten Feld der Politik ebenso wie ihr fehlender Bezug. Unverhältnismäßig: weil mit Kanonen auf Spatzen geschossen worden ist und dieser Aufwand einschließlich des Massensterbens der Spatzen nicht legitimiert werden kann. Die Verhältnismäßigkeit, bei Max Weber eine der wichtigsten drei Eigenschaften von Politikern aus Beruf, nämlich das Augenmaß/die Sicht für Proportionen, hat im 19. Jahrhundert in deutschen Landen und anderwärts dazu geführt, die Institutionen des unmittelbar ausgeübten legitimen staatlichen Gewaltmonopolanspruchs zu trennen: aus dem Militär wurde die Polizei ausgefällt. Aus potentiellen Feinden überall, der negativen Bezugsgruppe des Militärs, wurden die (staats-)eigenen BürgerInnen und andere die im Staatsgebiet siedelten, zu potentiellen Gegnern. Leute, die ob ihres abweichenden Verhaltens gegebenenfalls strafzuverfolgen, deren bürgerliche Rechte aber ansonsten strikt zu bewahren waren. Sie militärisch zu traktieren, wäre unverhältnismäßig erschienen und hätte sich nicht mehr legitimieren lassen.

Unverhältnismäßigkeit. Schon vor dem 9.11., geschichtsmächtig ohne Jahreszahl bekannt, waren staatliches Sicherheitsverlangen und korrespondierend dazu staatliche Sicherungsfunktionen samt ihren institutionell rechtlichen und apparativen Ausstattungen enorm ausgefranst und zukunftswärts gedehnt worden. Für die ‚Verfassungsstaaten der Neuzeit‘ galt allemal die bekannte Generalklausel des Preußisch Allgemeinen Landrechts von 1794. In Zeiten der Gefahr für den Staat hat die „Stunde der Exekutive“ geschla-

gen. So Innenminister Gerhard Schröder am Beginn der Notstandsdebatte 1960, deren Getöse die sechziger Jahre erfüllte. Dieser und andere staatliche Notstände sind 1968 verfassungsändernd im Grundgesetz (und einer Reihe ‚einfacher Gesetze‘) normalisiert worden. Schon zu Zeiten der „sozialliberalen Koalition“ ab 1969 wurde im Kontext des seinerzeit verheißenen „Systems Innerer Sicherheit“ (Innenminister Genscher 1972) statuiert, der gewöhnliche Bürger sei als potentiell abweichender Fall, als möglicher Täter ins geschärfte Auge vorausblickender Strafverfolgung zu nehmen (vgl. Busch u.a.1985). Das geschah also lange bevor nach dem 11.9. die Möglichkeitssache entdeckt wurde, in einer schlafenden Person („Schläfer“) könnten sich ein terroristisches Potential und seine gewalttätige Explosion verbergen.

Seitdem, so scheint es, gibt es fast kein Halten mehr. Mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird lose und locker jongliert. Aus ihm sind windgeneigte Flügeltüren geworden. Sie öffnen und schließen sich opportun. Lange vor dem „Deutschen Herbst“ wurden exekutivische Sicherungen vom Polizei- bis zum Strafrecht gesetzgeberisch entsichert. Fast im Sinne dessen, was man eine Herrschaftsironie nennen könnte, folgte der bundesverfassungsgerichtlichen Entdeckung des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ jeder Bürgerin und jedes Bürgers am 15.12.1983 (hergeleitet aus Art. 2 GG im sog. Volkszählungsurteil) eine Reihe ‚vorwärtsverrechtlichender‘, also das exekutivische Ermessen ausdehnender Gesetze angefangen vom erneuerten Bundesverfassungsschutzgesetz und einer erklecklichen Zahl von Polizeigesetzen (durchgehend in den zeitlich und sachlich korrespondierenden Heften von „Bürgerrechte und Polizei (Cilip)“ dokumentiert und kommentiert). Die aus ‚unmittelbar drohenden‘ Gefahren nicht erklärlichen paradoxen Entgrenzungen in sicherheitsgesetzlichen Formen hoben nach dem 11.9. zu einem zusätzlichen qualitativen Sprung an. Der Chance erlauben sie in „okkasionellen Dezisionismus“ (Karl Löwith über Carl Schmitt, vgl. Löwith 1960) ein schier grenzenloses polizeiliches und verfassungsschützerisch geheimdienstliches Handeln. Selbst zentrale Grundrechte wurden bis zur Unkenntlichkeit verbogen. Zum 1. Juli 1993 schon Art. 16 II GG, das Grundrecht auf Asylrecht. 2002 das schon zuvor eingeengte Grundrecht auf Schutz der eigenen Wohnung, die wichtige zweite Haut menschenrechtlicher Integrität und damit menschlicher Selbstbestimmung und Würde (Art. 2 GG und Art.1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG). Mehrfache Entdifferenzierungen sind die Folge. Zuerst, die schon sicherheitstechnologisch weithin aufgehobene Differenzierung zwischen exekutiver Polizei und (geheimdienstlicher) Information (das Gebot des bekannten Polizeibriefs der westlichen Alliierten von 1949 jegliche Möglichkeit gestapoartiger Entwicklungen auszuschließen). Danach die allmähliche, jedoch voranschreitende Ent-Differenzierung zwischen den beiden hauptsächlichen Institutionen staatlichen Gewaltmonopols: Militär und Polizei. Diesen Entdifferenzierungen geht voran und sie werden begleit-

tet, von einem anhaltenden Wandel der nicht nur sicherheitspolitisch einschlägigen Rechtsformen. Aus einem Recht, das prinzipiell bekannte oder nah erkennliche Gefahren im Wenn-Dann-Stil regeln soll, das was Niklas Luhmann (1993) ein Konditionalprogramm genannt hat, wird ein Recht, werden also Gesetze formuliert, die zukunftsgerichtet kaum noch begrenzbar Möglichkeiten vorweg sicherheitsrechtlich vertäuen sollen. Das kann im Sinne dessen, was Luhmann „Zweckprogramm“ genannt hat, nur noch so erfolgen, dass bürgerliche Rechtssicherheit der Sicherheit exekutiven Handelns geopfert wird. Die Rechtssicherheit der BürgerInnen verlangt die Berechenbarkeit rechtlicher Regeln und ihrer Folgen. Damit die Exekutive, auf alle möglichen Gefahren immer vorweg ermächtigt, schier unbegrenzt reagieren, sie vielmehr vorweg polizeilich gleichsam wegsichern kann. Das, was zur Zeit, da ich diesen Artikel schreibe in Sachen „Heiligendamm“, zur Vorwegsicherung der darum vollends fragwürdigen G8-Konferenz geschieht, stellt den aktuellen Punkt auf dem von exekutiv definierter Sicherheit prallen „I“ dar.

## II.

Das ist der Kontext, in den die Suche nach der Prognose von ‚Terrorismus- und Extremismus‘ passt. Die beiden ‚-ismus“-Unholde, deren Entstehen und Bestehen vorausgesehen werden sollen, werden nicht nur wie austauschbar behandelt. Ihre Konturen und Merkmale werden nicht genauer zu fassen gesucht. Pauschal, wie sie drohen, sind sie gleicherweise pauschal zu bekämpfen. Die von Kemmesies in der zukunftsgerichteten Spurensuche samt seiner Einleitung versammelten dreizehn Aufsätze werden flexibel umhüllt vor allem durch das Zweckprogramm mit der Eigenschaft „Leim“ zusammengehalten. Die mit einer Ausnahme männlichen Autoren, was feministisch hoffnungsfroh stimmen könnte, sind der Einladung zu einem „Expertenkolloquium der ‚Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus‘ (FTE) des Kriminologischen Instituts im Bundeskriminalamt“ gefolgt. Die Experten colloquierte vom 30. März bis 1. April 2005 unter dem Themenhut: „Zur Entwicklungsdynamik von Terrorismus und Extremismus – Möglichkeiten und Grenzen einer prognostischen Empirie“. Das im angezeigten Band dokumentierte „Expertenkolloquium“ „ist“ dem einleitenden Beitrag von Kemmesies zufolge, „als ein erster Schritt in Richtung der perspektivischen Entwicklung eines ‚Monitoringsystem Terrorismus/Extremismus‘ (MoTE) zu verstehen, mittels dessen auf der Grundlage einer fortschreitenden Analyse des Gegenwärtigen sich der Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen eröffnen soll. Und zwar ganz entsprechend der Wortbedeutung von Prognose“, fügt Kemmesies emphatisch hinzu: „Die Vorhersage zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer kritischen und umfassenden Analyse des Gegenwärtigen“ (S. 1 f.).

Entgegen einer „allgemein reaktiven Herangehensweise“, müsse in Sachen „Terrorismus“ „das oberste Ziel“ „immer Gefahrenabwehr“ sein, hebt der Präsident des BKA, Jörg Ziercke im knappen Vorwort hervor. Darum hätten die Länder das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)“ eingerichtet. Deshalb komme es darauf an, dass Wissenschaft und Polizei eng verschlungen agierten. Diesem Ziele diene die FTE (die schon genannte „Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus“), die wie der „vorliegende Band“ ausweise, ein „ganzheitliches Verständnis des Phänomenbereichs Terrorismus/Extremismus“ bezeugen. Kemmesies, gewahr, dass keine Einigkeit darüber bestehe, „was den Terrorismus und Extremismus inhaltlich ausmacht beziehungsweise charakterisiert“ (S. 8), ist sich dennoch gewiss. „Die terroristische Ideologie ist Dreh- und Angelpunkt, um das terroristische Geschehen hinsichtlich seiner zu Grunde liegenden Motive zu entschlüsseln beziehungsweise zu verstehen und damit erklären und in einem weiteren Schritt prognostizieren zu können“ (S. 5). Nach dieser, allen soziohistorischen Kontext von vornherein aussparenden Bestimmungs-, als Weglassmethode, wird auch die Leitorientierung einsichtig: „Die Definitionen zu ‚Extremismus‘ und ‚Terrorismus‘, die das polizeiliche Handeln im Bereich des Staatsschutzes steuern, lassen sich folgendermaßen pointieren: unter *Extremismus* werden Bestrebungen zur Systemüberwindung verstanden, die sich – auch unter Anwendung von Gewalt – gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Und unter *Terrorismus* werden Bestrebungen zur Systemüberwindung durch nachhaltig geführten – gewaltsamen – Kampf verstanden. Kennzeichen des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, grundsätzlich verdeckt operierende Gruppen“ (S. 10). Die Definition, die in ihrer ‚geistigen‘ Qualifizierung den einschlägigen Strafrechtsparagrafen korrespondiert (s. §§ 129 a und 129 b StGB), wird personalistisch zugespitzt: „Die Ausgangsfrage lautet: *Warum diese Personen, zu dieser Zeit an diesem Ort in dieser Art und Weise?*“ „Dies ist“, so Kemmesies weiter, „die grundlegende epidemienologische (!) Fragestellung in diesem Forschungsfeld“ (S. 13, siehe auch die folgende Passage). Zwar räumt Kemmesies immer erneut ein, dass von einem „theoretisch“ zureichend formulierten Bezugsrahmen und entsprechend gefasster, valide interpretierbarer empirischer Forschung auch in den vielfältigen Beiträgen des vorliegenden Bandes keine Rede sein könne. Er spricht von einer „schweren Hypothek für die projektiven Bemühungen um eine phänomenbezogene Prognoseforschung“ (S. 33). Diese Einsicht, wie es scheint, hält ihn jedoch nicht davon ab, im unmittelbaren Anschluss daran schon von einer „organisatorischen Umsetzung“ „eines sich abzeichnenden Prognoseinstrumentariums“ zu schwärmen (S. 34).

Die folgenden zwölf „Experten“-Beiträge (darunter eine Expertin!) sind thematisch, methodisch und in ihrem ahnbaren Erkenntnisinteresse so bunt, sie siedeln auf so diversen Ebenen, dass sie nicht einheitlich zusammengefasst werden können. Ich will es dennoch soweit wie möglich versuchen,

indem ich sie vor allem im Hinblick auf ihre „prognostische Qualität“ illustriere und eher deskriptiv qualifiziere. In einem abschließenden Abschnitt (III.) gehe ich darauf aus, die Beiträge der Absicht der „Expertentagung“ und ihres Veranstalters gemäß knapp zu qualifizieren: was sagen sie über die kriminologische Qualität der versammelten Expertokraten und ihresgleichen in beiderlei Gestalt aus: als „Wissenschaftler“ und als „Kriminalpolizei“?

1. Was Uwe Backes – einschlägiger, zuerst vor allem Links-, dann ergänzend Rechtstextremismusforscher – Aufsatz (S. 41-57) zum Prognosethema beiträgt, bleibt dunkel. Ich lasse die allemal fast beliebig verwendbaren Etiketten ohne die jedem Älteren zu Zeiten des Kalten Krieges fast ausgetriebenen Anführungszeichen. Und strengte man alle Kraft der Sympathie an: sein mit reichlich witzlosen Aggregatdaten lichtdunkel illuminiertes Beitrag gilt den weder empirisch, noch und vor allem analytisch erwiesenen „Interdependenzen und Interaktionen zwischen gewaltlosen und gewaltorientierten Akteuren am Beispiel von ‚Autonomen‘, ‚Neonationalsozialisten‘ und ‚Skinheads‘ in der Bundesrepublik Deutschland“. Tröstlich sein nebeldichtes Resümee: „der hoch-organisierte nicht gewalttätige wie der schwach organisierte gewalttätige politische Extremismus haben insbesondere infolge der Transformationsproblematik im östlichen Deutschland im Vergleich zu den 1980er Jahren an Bedeutung gewonnen, durch die Einbindung in die konsolidierte Demokratie des westlichen Deutschlands jedoch keine systemgefährdende Dimension erreicht. Vom Prozess der Demokratiekonsolidierung im östlichen Deutschland (...) dürfte die weitere Entwicklung der Extremismen samt ihrer Interaktionen und Interdependenzen abhängen“ (S. 54). Prognosequalität: quelque nulle.

2. Im gleichsam aus dem Nichts erfolgendem, staunenswertem Sprung geht's vom Niveau nicht verlässlich geprüfter und ohne Erwägungen zur Validität strammvage ausgelegter Aggregatdaten mit Lorenz Böllinger zur „Entwicklung“ „terroristischen Handelns“ als einem „psychosozialen Prozess“ (S. 59-70). Böllinger räumt ein, dass aus dem „sechstufigen Karrieremodell“, „gewonnen aus den Lebenslaufanalysen zu RAF-Akteuren der 1970er Jahre“, keine „linearen Kausalzusammenhänge“ gewonnen werden könnten, „welche die Entstehung vom Terrorismus oder das individuelle Verhalten der Beteiligten erklären oder vorhersagen“ ließen. „Aber eine soziale Dynamik, eine Art bewegtes Phantombild“ lasse sich „rekonstruieren“, das sich durch „mannigfache Wechselwirkungen“ mit diversen Kontexten „nicht zuletzt auch zufälligen Bedingungen“ auszeichne. Bis zum „Fazit“ (S. 68f.) ist es mir nicht gelungen, analytisch einigermaßen stringente, auch nur methodologische Einsichten zu gewinnen, die irgendwann einmal Prognosen erlaubten. Dem jugendbewegten Lied gemäß gilt: „Lande verschwinden im Wolkenmeer“. Sympathisch immerhin, die jedoch keine weiteren Forschungsaufwand benötigende Warnung, „militärische Interventionen“ nicht leichtfertig zu unternehmen und die Einsicht am Schluss: „Wenn

die zivilen Methoden der Kommunikation und Auseinandersetzung sowohl in der Schule als auch in der weiteren Bildung und Ausbildung stärker betont werden [warum, nota bene, grundrechte- und fast allen sozialisatorischen Einsichten gemäß nicht exklusiv?], dann könnte das hinsichtlich der gefährlichen universellen gruppodynamischen Mechanismen präventiv wirken“ (S. 69). Wüßte ich nur, was solche „universellen gruppodynamischen Mechanismen“ sind! Hut ab vor solchem Universalwissen!

3. Sprünge kennzeichnen ausweislich dieses Bandes das prognostische Expertenleben. Weiter geht's im Text mit Roland Eckerts Expertise zum Titel: „Die Eskalation unregulierter Konflikte – Möglichkeiten und Grenzen der Prognose von Terrorismus“ (S. 71-84). Bewunderswert die Eckertsche Mischung aus sicherem, darum nicht weiter geprüftem Wissen und der Einsicht ins prognostische Risiko, einer Sondervariante der „Risikogesellschaft“ und ihres „Prekariats“. Klar und eindeutig ist schon am Beginn: „Staatszerfall und andauernde Bürgerkriege in vielen Teilen der Welt zeigen wie zu Zeiten von Thomas Hobbes, dass das staatliche Gewaltmonopol eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung von Frieden und Freiheit ist“ (S. 71). Gegenwärtige loci communes wie die angeblich neuen „asymmetrischen Kriege“ und ähnliche Tiefsichten schürzen sich in der erneut „festgemauert in der Erden“ gegebenen Einsicht: „Die zentralen Prozesse in terroristischen Bewegungen sind (...): die Entstehung von solidarischen Kollektiven und die Identitätstransformation der beteiligten Akteure“ (S. 73). Solches Basiswissen rasch auf wenigen Seiten im Modus des Indikativ („ist“) ausgebreitet, unter dem sich Satz für Satz unergründete Annahmen und Behauptungen wie nässeerpichte, lichtscheue Mauerasseln und Würmer tummeln, kulminiert in der Einsicht: „Erklärungsmuster sind also immer riskant, wenn sie prognostisch gewendet werden“ (S. 79). Nur dieser „Wende“ halber, so lautet die bescheidene sokratische Frage? Folgerung: „Ziel der Analytiker müsste es daher sein, Konditionalsätze zu erhärten. Das ‚wenn‘ dieser Sätze wird in politischen Entscheidungen bestimmt, die in vielen Fällen kontingent sind ...“(S. 79). Tut nichts. In jedem Fall gilt im Hobbestollen Globus: über Staatenbünde hinweg gilt es „überstaatliche Regelungsmuster sukzessiv zu begründen“, die „durch eine global orientierte civil society“ zu unterstützen ist (S. 81). Einfach tiefe Einsichten, die sich bald in prognostisches Organisationswissen übersetzen lassen sollten. Diese Hoffnung ist schon deshalb berechtigt, weil es trotz aller nicht zu ergründenden Konflikte auf herrschaftliche Kanalsysteme und Kontrollen ankommt.

4. Warum geben sich die Leute, auch Wissenschaftler darunter, so viel Mühe, „Islamistischen Terrorismus“, mit dem Horst Entorfs Aufsatztitel anhebt, zu differenzieren und zu erklären? In diesem Beitrag werden „Analysen, Entwicklungen und Anti-Terrorpolitik aus der Sicht ökonomischer Forschung“ auf fünfzehn Seiten in hochabstrakten, darum weitgespannten, Frey und Luechinger (Angabe befindet sich in Entdorfs Aufsatz) entnommenen Diagrammen und spieltheoretischen Erwägungen sozusagen auf den

Punkt gebracht (S. 85-103). Freilich auch der Autor weiß: „Statistische Analysen mit ‚Massendaten‘ sind nur mit internationalen Datenbanken sinnvoll, für rein nationale (deutsche) Prognosen mit inferenzstatistischen Methoden sind die ‚Ereignisse‘ zu selten“ (S. 100). Im Übrigen unterstreicht er, wenig überraschend und packt wenig aussagekräftig aus, dass „hinter dem zukünftigen Verhalten terroristischer Gruppen“ ein „rationales Kalkül“ zu vermuten sei. Insgesamt sei es angezeigt einerseits die „opportunity costs“ terroristischer Akte zu erhöhen, andererseits nicht die Isolation möglicher Täter durch mangelhaft flexible Politik zu erhöhen. In diesem Sinne erhalten die USA einen sanften Nasenstüber. Ob das BKA sich massenstatistischer, diagrammatisch aufbereiteter, spieltheoretisch gewonnener Kosmetik angesichts seines so nicht haltbaren, aber legitimatorisch einträglichen Prognosedrangs enthalten mag?

5. Was wären Tagungen, wenn Experten der „long duree“, im Unterschied zu ihrem historisch kenntnisreichen Erfinder mit evolutionistischem Gurren unter der Zunge fehlten? Im längsten Beitrag des Bandes (105-150) übernimmt Henner Hess diese Rolle: „Terrorismus. Quo vadis? Kurzfristige Prognosen und mittelfristige Orientierungen.“ Langfristige Einschätzungen sind Hessens Trumpf. Früh konstatiert der Autor aus Zeiten und Kontinente übergreifender Sicht in Kursiv: *„Trotz ständiger Rückschläge gibt es eine historische Tendenz zu wachsenden politischen Einheiten mit pazifizierender Wirkung nach innen, so dass eine globale Staatsbildung wahrscheinlich ist und gewalttätige Auseinandersetzungen in Zukunft nicht mehr als Kriege zwischen souveränen Parteien, sondern als Kriminalität (bzw. Terrorismus) einerseits und strafrechtliche Sanktionen andererseits definiert sein werden“* (S. 107). Und er endet mit dem tröstlichen Gegenwarts- und Zukunftsglobalwissen, dass die vereinzelt Menschen und Gruppen anders bewerten mögen: „Im Moment befinden wir uns in einer Übergangszeit, in der jene Aktionen ... dem Gegner nur nützen und die militärische und politische Globalisierung legitimieren und vorantreiben. Am Ende wird, so ist zu hoffen, eine Zeit stehen, in der der Terror des Krieges endgültig gebannt ist und wir mit einem „Krieg gegen den Terrorismus“ auskommen. ...im Vergleich zu den Kriegen ... werden sie das mindere Übel sein. Angesichts einer so möglichen Reduktion von Elend, Tod und Zerstörung scheint die schnelle Kritik an der ‚real existierenden‘ politischen Globalisierung, auch in Form eines informellen amerikanischen Imperiums, verständlich wie sie einerseits ist, andererseits möglicherweise nicht nur weltfremd, sondern sogar ethisch fragwürdig“ (S. 142). Zwischen diese beiden „Tendenz“-Polen – nach Hegel bedeutet „Tendenz“ immer eine Form spezifischen Nichtwissens – finden sich große taxonomische Kasteleien zur Frage „Was ist Terrorismus?“ (S. 108 ff.), schier unvermittelte Großaussagen zu „Entstehung und Verlauf terroristischen Handelns: Das Karriere-Modell als Prognose-Instrument“ (S. 117 ff.) und schließlich „Terrorismus und globale Staatsbildung: Mittelfristige Orientierungen“ (S. 125 ff.) mit der schon zitierten Kli-

max am Ende. Kurz vor dem Staatenbildungsabschnitt stößt der in den ahnungsvollen Concorde-Flug eingeladene, ein wenig bang gewordene Leser auf den hoffnungsfreudigen Prognosesatz: „Als zukünftige Arbeit bleibt uns, das hier skizzierte Erklärungsmodell im einzelnen in ein Prognoseinstrument umzubauen. D.h. die Ausgangsbedingungen einer gerade vorliegenden Situation zu erfassen und als bestimmte Stufe im modellierten Eskalationsprozess zu erkennen, dann das jeweilige Explanans, ..., daran anzulegen und damit das Prädikandum, die Entwicklung zur nächsten Stufe, vorherzusagen“ (S. 125). So einfach ist das, wenn man hoch oben steht. Brave new world of terroristic prognosis by Henner Hess.

6. Matthias Horx stellt sich als anderer Enthusiat der Vorhersage oder, um ihm gerechter zu werden des „Forecasting“ vor. Knapp zehn Seiten (S. 151-161) reichen aus, um seine „Meinung [mit diversen Verweisen und Behauptungen zu stützen], dass wir tatsächlich Methoden eines effektiven und recht zielgenauen Forecasting entwickeln können“ (S. 153). Worin diese Methoden bestehen könnten über alle Formeln des „Superterrorismus“ und der „Cyber-Kultur“ hinaus bleibt jedoch so dunkel, dass man dieses „Forecasting“ ohne epimetheische Risiken (also des Hinterherdenkers) als matt funkelndes, nur streichholzflämmig zündendes Gerede qualifizieren kann. Da hilft auch der halbgebildete Verweis auf Delphi nicht weiter.

7. Medienanalytisch überlegt Franz Liebl. „Auge des Betrachters – Überlegungen zum Terrorismus aus der Perspektive des Strategischen Marketing“ (S. 163-177). Zwei Aspekte ergänzen einander. Terroristen benutzen die Medien zu ihrem Zweck. Die Medien und ihre Botschaften sind Teil desselben. Medien können ihrerseits dazu benutzt werden, terroristische Motive, Instrumente und Ziele zu eruieren. Trägt beides zur „terrorismusbezogenen Früherkennung“ bei, wie Liebl am Ende mit „müsste“ – Formulierungen nahelegen will, indem er mit der Stange in medialisierten Bild- und Motiv- „Vorräten“ zu stochern heißt?

8. Ausgewiesen durch die allerdings eher der schon unzureichend fundierten Mary Kaldor nachgeäffte Lehre, die den „postwestfälischen“ Typus des „Neuen Krieges“ behauptet – ein fadenscheinig präparierter Teppich, um „humanitäre Interventionen“ westlicher Staaten zu legitimieren -, kann Herfried Münkler als Terrorismus-Prognoseexperte nicht fehlen. „Der Terror und wir“ (S. 179-199) lautet sein appellativ formulierter Beitrag. Der neuen Kriegslehre gemäß steht die „Asymmetrie“ im Vordergrund („der“ Staat und die Staaten, solange sie sich herrschaftsvoll behaupten, werden im „symmetrischen“, nicht weiter auszuleuchtenden Hintergrund belassen). Zwei Terrorismen gilt es „präzise zu unterscheiden“ (S. 191). Einen Terrorismus kommunikativ erzielter Schocks und einen Terrorismus in der Form des „Verwüstungskrieges“. Da die „psychische Infrastruktur postheroischer Gesellschaften“ besonders „labil“ sei (S. 190 ff.) und der „kommunikative Terrorismus“ (mein nur im Moment gebrauchtes Kürzel) die aktuell größte

Gefahr bilde, komme es darauf an, mehrere antiterroristische Mittel einzusetzen. Zum ersten selbstverständlich polizeilich-geheimdienstliche Mittel (S. 193f.); zum zweiten ebenso selbstverständlich „militärische Mittel“ (S. 194); zum dritten solle die „gesamte Bevölkerung“ andere „Helden des Rückzugs“ (Ausdruck: H.M. Enzensberger) imitieren und mit „postheroischer Gelassenheit“ die terroristisch kommunikativ ausgesprühten Schocks ins Leere laufen lassen. Terrorismus-Prognose heißt in diesem Sinne, alles polizeilich-militärisch erachtete Notwendige zu tun, sich aber um einzelne Entführungen und Morde nicht zu kümmern, sondern sich massenhaft mystisch zu verhalten: die Ohren, den Mund und die Augen zu verschließen, um staatlichen Antiterrorismus zu billigen und die terroristische Windhose in sich zusammensacken zu machen.

9. Robert Pelzers und Sebastian Scheerers allgemein bleibender Beitrag „Terrorismus-Prognosen: Fehlerquellen und Rechtsstaatlichkeit“ (S. 199-216) erweckt über weite Partien den Eindruck, als sei er für einen anderen Zweck formuliert worden. Weithin triftige Einwände gegen die Bedingungen der Möglichkeit prognostischer Sicherheiten und darauf beruhender polizeilicher Mittel und Einsatzformen werden vorgetragen, wenn auch, systematisch, bei weitem nicht alle hauptsächlichen. „Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen: Kriminalprognosen genügen rechtsstaatlichen Ansprüchen nur, wenn sie einzelfallgerecht, d.h. subjektbezogen sind. Dabei gilt: je höher die Spezifität und je geringer die Sensitivität eines Prognoseinstruments (d.h. je weniger schnell ein Instrument ausschlägt, desto geringer die Gefahr, dass Personen unberechtigterweise der Gruppe der Rückfalltäter zugerechnet werden)“ (S. 210). Darum lehnen die Autoren die pauschale Rasterfahndung ab. Sie lassen aber eine seltsame Lücke, wenn sie eine Verwendung derselben einräumen, so Personen einem „bestimmten Sub-Raster entsprechen“, das aufgrund der durch eine Rasterfahndung gewonnenen Datenbasis erfolgte. Zum einen ist durch eine Rasterfahndung zuvor schon die Integrität der ‚allgemein‘ gerasterten Personen verletzt worden. Zum anderen sind bekanntlich auch und gerade „subjektbezogene Kriminalprognosen“, die Strafurteile und den Strafvollzug wie geldgierige und legitimationsbeflissene Bienen umschwärmen (vielmehr deren professionellen Prognostiker!), alles andere als zuverlässig – von anderen Argumenten gegen den etablierten Strafvollzug im besonderen und die Freiheitsstrafe im allgemeinen hier nicht zu reden.

10. Tania Puschnerat, die Frau in der prognostischen Mannschaft, argumentiert, wie es ihr Beruf gebietet, im Sinne des angeblichen „Frühwarnsystems der Demokratie“, genannt Verfassungsschutz. Ihrem Thema und Amt gemäß – „Zur Bedeutung ideologischer und sozialer Faktoren in islamischen Radikalisierungsprozessen – eine Skizze“ (S. 217-235), konzentriert sie sich „auf den Verlauf islamischer Karrieren“ (S. 218). Ihre Folgerung ist plausibel, wenngleich darunter deren „prognostisch“ angezielter Wert leidet: „Islamismus kann weder von seiner ideologischen noch von seiner so-

zialen Komponente weiterhin ausschließlich als problematischer Import aus der Türkei oder dem nahen Osten beschrieben werden; er entsteht in den europäischen Gesellschaften selbst“ (S. 233).

11. Des trefflichen Kulturanthropologen Werner Schiffauers Beitrag „Verfassungsschutz und islamische Gemeinden“ (S. 237-254) habe ich mit Augenreiben zu lesen begonnen. Er hebt mit einem kleinen Paukenschlag an: „Dem Verfassungsschutz kommt in der Auseinandersetzung um den islamischen Terrorismus eine Schlüsselfunktion zu“ (S. 237). Danach folgen methodische und materiale Belege und Argumente, warum der verfassungsschützerische Schlüssel nicht oder nur im Sinne amtlicher (Selbst-)Täuschung funktioniere. Schiffauers Beitrag wird so zum einzigen Aufsatz, der seinem Thema wissenschaftlich entspricht (und, nota bene, grundrechtlich politisch). Er lässt sich darum auch nicht „halb gezogen, halb gesunken“ auf das abfallende Glatteis kriminalpolitisch mehrfach interessierter „Prognose“ ‚verführen‘. Erste methodische Vorsichtsregel, wissenschaftlich selbstverständlich und doch selten befolgt: „Um die Besonderheit des vom Verfassungsschutz produzierten Wissens zu identifizieren, empfiehlt es sich auf die islamischen Gemeinden von einer anderen Perspektive und mit einem [anderen] Verfahren zu sehen. Die Perspektive der Sozialwissenschaft (insbesondere der Anthropologie) ergibt eine Kontrastfolie, die zumindest deutlich macht, wie man das Feld des Islam *auch* betrachten kann. Sie wird insbesondere ermöglichen, die Wirkung, die Verfassungsschutzberichte entfalten, einzuschätzen“ (S. 246). Und eine kenntnisreiche Einsicht anderer, methodisch angemessenerer Betrachtung. Da die Verfassungsschutzberichte für bare Münze genommen werden, entfalten sie eine stark performative Wirkung. „Sie produzieren erst das, was sie vermeintlich nur abbilden“ (S. 251).

12. Das wäre ein guter Schlusssatz zum Wert des exekutiven Prognosestrebens insgesamt, folgte nicht noch ein knapper, „abschließender“ (?) Beitrag Peter Waldmanns „Zur Erklärung und Prognose von Terrorismus“ (S. 255-263). Der Aufsatz hebt mit drei Prämissen an, deren erste allein darum zitiert werden soll, weil sie den einzig systematischen Zusammenhang der Beiträge des Bandes insgesamt darstellt: Den Mangel, die nötigen genetisch funktionalen Kontexte auch nur zu skizzieren. Ansonsten widerspricht der Aufsatz der oft bestätigbaren Einsicht: „in der Kürze liegt die Würze“. Darum mag ihn das erste Zitat insgesamt kennzeichnen. „Erstens wird postuliert, dass der einzig erfolversprechende Weg, um das Besondere des Terrorismus zu verstehen und ihm begegnen zu können, darin besteht, die Terroristen selbst zum Hauptgegenstand der Untersuchung zu machen, ihre sozialen Merkmale und Ideen zu erkunden. ...“ Ein nicht weiter ausgeführter Beleg: die im Jahre 2007, dreißig Jahre nach dem „Deutschen Herbst“ geführte moralinsaure Debatte, die nur „die Terroristen“ im Blick hat, den herrschenden Kontext seinerzeit und heute aber füglich ausblendet. Daraus folgt: nichts anderes als lernverstockte neualte Verblendung.

### III.

Aus Platzgründen beschränke ich mich auf einige summarische Bemerkungen.

1. Der durch den referierten Band illustrierte Prognosewahn drückt exemplarisch die allgemeine politisch-polizeiliche Suche und Sucht nach „Sicherheitsvorsorge“ aus. Sie hat sich schon in beträchtlichem Umfang in schier unbegrenzten rechtlich ermächtigenden Möglichkeiten, dem ausgebauten Sicherheitsapparat und seinen Technologien mit groben und feinen Eingriffen und immer erneuten polizeilichen, geheimdienstlichen und am Horizont auch innenpolitisch drohenden militärischen Interventionen niedergeschlagen. Ein Abgrund an Unverhältnismäßigkeit in mehrfachen Hinsichten.

2. Diese sich wechselweise stützenden und stimulierenden Wahnwelten der Sicherung (und der vorgegaukelten Sicherheit als Ergebnis) mit einer erklecklichen Anzahl die Grundrechte und ihre praktische Geltung zersetzenden Wirkungen werden derzeit – und das macht einen Teil ihres Wahns aus – durch kein zureichendes Realitätsprinzip enttarnt, von dem der Demokratie nicht zu reden.

3. Ein Stück eines fundierten Realitätsprinzips könnten, ja müssten (Sozial-)Wissenschaftler und empirisch-analytische Standards bieten. Dieser Band belegt jedoch, wie weit sich zum einen das BKA selbst wissenschaftliche Kompetenzen anmaßt. Er belegt noch mehr, wie sehr sich Wissenschaftler nominell und positionell zu herrschaftlich bellenden Hunden ummodelln lassen (eine Assoziation an eine Bezeichnung von Angehörigen des Dominikanerordens im späten Mittelalter). Wissenschaftliche Mindeststandards werden großzügig ausgespart. In einem Artikel über die „Anmaßung von Prognosewissen“ der Ökonomen formulierte Karen Horn jüngst eine Einsicht, die sozialwissenschaftlich allgemein gälte: „Der ökonomische Wahrheit kommt man nur auf die Spur, wenn man die theoretische Argumentation offenlegt, die der Prognose zugrunde liegt – und wenn man frei ist, verschiedene Wege zu beschreiten“ (FAZ vom 22.1.2007). Damit nicht genug. Landauf, Landab wird ein „ganzheitliches Präventionskonzept“ (Pitschas 2001) verlangt. Ausweislich dieses Bandes wird jedoch der herrschende Kontext, werden etablierte Politik, Ökonomie und selbst noch die Organisation der Polizei analytisch gänzlich ausgespart. Darum die Fixierungen auf abstrakte, nämlich genetisch und funktional kontextlose Ideologien und Karrieren derjenigen, die man im Sinne propagierter und propagandistisch aufgebauschter Gefahrenabwehr im pauschalen Schläfer-Visier hat: im Prinzip alle Bürger oder alle Personen aus arabischen Ländern. Insgesamt werden die Minima methodologischer Vorkehrungen missachtet, die insbesondere dann unabdingbar zu beachten wären, wenn man sich ans mehrfach schwierige und ambivalente Geschäft der Prognose und der Prävention machte. Eine Angst scheint die in diesem Minenfeld Tätigen am

meisten umzutreiben: die Angst davor, es könne entdeckt werden, dass man zuerst vor der eigenen Tür kehren müsse, das eigene Verhalten verändern müsse, wenn man gefährliche Formen abweichenden Verhaltens vermeiden wolle. Das wäre dann das „Ende aller Sicherheit“: herrschende Prämissen und Zustände in Frage zu stellen – eine Art methodologischer Nahezu-Terrorismus. Dessen bekenne ich mich schuldig.

4. In einer Hinsicht will ich dem Herausgeber uneingeschränkt recht geben. Im Nachsatz zu dem fast einzig lesenswerten Aufsatz diese Bandes (Schiffauer) heisst es: „Ganz offensichtlich muss vermieden werden, dass Prognosen anfällig für Sollensaussagen werden. Dies droht, wenn (potenzielle) Eigeninteressen der Analysten beziehungsweise der mit dem Geschäft der Prognose zu betrauenden Einrichtungen berührt sind. Es gilt offenbar wohl auch hier die alltagssprachliche Wendung, dass man bitte nicht die Frösche fragen solle, wenn es um die Entscheidung geht, ob der Sumpf trocken gelegt werden soll.“ (S. 34) Wohlan denn, lasst uns ökologisch bewusst – manche Sümpfe haben wichtige Funktionen – Sümpfe trocken legen, wenigstens dort, wo sie metaphorisch zuhauf bestehen.

## Literatur

- Busch, Heiner u.a. (1985): Die Polizei der Bundesrepublik, Frankfurt/M./New York.
- Kemmesies, Udo E. (Hg.) (2006): Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur. Beiträge zur Entwicklungsdynamik von Terrorismus und Extremismus; Möglichkeiten und Grenzen einer prognostischen Empirie, Wiesbaden.
- Löwith, Karl (1960): Der Okkasionelle Dezisionismus C. Schmitts; in: ders.: Gesammelte Abhandlungen. Zur Kritik der geschichtlichen Existenz, Stuttgart, 93-126.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt/M.
- Pitschas, Rainer (2001): Kriminalprävention und Polizeirecht. Von der polizeilichen Gefahrenabwehr zum komparativen Leistungshandeln für Sicherheitsvorsorge; in: Stober, Rolf (Hg.): Vergesellschaftung polizeilicher Sicherheitsvorsorge und gewerbliche Kriminalprävention, Köln/Berlin/Bonn/München, 1-36.

Potsdamerstraße 41, 12205 Berlin; E-mail: [narrwd@zedat.fu-berlin.de](mailto:narrwd@zedat.fu-berlin.de)

*Beitrag angenommen: 22.05.2007*